



Die wichtigsten Fragen & Antworten zu **Schaustellertransporten**



Deutscher Schaustellerbund e.V.



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
liebe Mitglieder,

das jährliche Beschicken unserer Volksfeste und Weihnachtsmärkte mit unseren (Spezial-)Fahrzeugen ist nicht mit dem gewerblichen Güterfernverkehr von z.B. Speditionen vergleichbar.

Es ist uns in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten gelungen, für Schausteller diverse Ausnahmen und Befreiungen zu erwirken, die wir Ihnen in dieser Broschüre kompakt aufgelistet haben.

Wir wünschen Ihnen allzeit gute Fahrt!

Ihr DSB

Berufskraftfahrerqualifikation

Fahrten bzw. Transporte mit Schaustellerfahrzeugen fallen **nicht** unter das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz, weil

- bei Schaustellertransporten nur das eigene Material oder die eigene Ausrüstung transportiert wird, das der Fahrer zur Ausübung des Berufs verwendet und
- das Führen des Kraftfahrzeuges nicht die Hauptbeschäftigung des Fahrers ist.

Achtung! Dies gilt nicht für eigens als Kraftfahrer eingestelltes Personal, denn in diesem Fall ist das Führen des Fahrzeugs die Hauptbeschäftigung. Auch gilt dies nicht für Schausteller, die etwas anderes als ihr eigenes Inventar transportieren. In diesen Fällen wäre eine Berufskraftfahrerqualifikation erforderlich.

[Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz § 1 Abs. 2 Nr. 5](#)

Betriebserlaubnis

Auch zulassungsfreie Anhänger im Schaustellergewerbe benötigen eine Betriebserlaubnis. (Weiteres zu zulassungsfreien Anhängern siehe unter „Zulassungsfreiheit“).

Ausgenommen hiervon sind zulassungsfreie Anhänger, die vor 1961 erstmals in Verkehr genommen wurden. Voraussetzung ist, dass die Anhänger mit nicht mehr als 25 km/h mitgeführt werden und entsprechend gekennzeichnet sind.

[Fahrzeugzulassungsverordnung § 79 Abs. 1 \(Übergangs- und Anwendungsbestimmungen\)](#)

Durchgangsverkehr

Wenn ein Verkehrsverbot für schwere Fahrzeuge nur für den Durchgangsverkehr eingerichtet ist, so gilt dies nicht für Schaustellerfahrzeuge, denn von Verkehrsverboten für Durchgangsverkehr sind diejenigen Fahrzeuge befreit, die auch von der Maut befreit sind (weiteres hierzu siehe unter „Maut“).

[Straßenverkehrs-Ordnung \(StVO\) Anlage 2 \(zu § 41 Absatz 1\) Vorschriftzeichen](#)

Fahrtschreiber / EG-Kontrollgerät

Spezialfahrzeuge, die zum Transport von Ausrüstungen des Schaustellergewerbes verwendet werden, unterliegen **nicht** der Fahrtschreiberpflicht. Spezialfahrzeuge im Schaustellergewerbe sind Fahrzeuge

- mit speziellen Aufbauten oder Einrichtungen
- zum Karusselltransport,
- die Ausrüstungen transportieren, an denen eindeutig erkennbar ist, dass diese mit der beruflichen Tätigkeit des Schaustellers zusammenhängen.

[Fahrpersonalverordnung § 18 Nr. 10](#)
[Verordnung \(EG\) Nr. 561/2006 Artikel 13 j\)](#)

Güterkraftverkehr

Grundsatz: Die Vorschriften des Güterkraftverkehrsgesetzes finden **keine** Anwendung auf die im Rahmen der Gewerbeausübung erfolgende Beförderung von Betriebseinrichtungen für eigene Zwecke.

Schausteller führen keinen gewerblichen Güterkraftverkehr durch, sie transportieren lediglich ihr eigenes Inventar von einem Veranstaltungsort zum nächsten. Diese Transporte fallen dementsprechend nicht unter das Güterkraftverkehrsgesetz.

[Güterkraftverkehrsgesetz § 2 Abs. 1 Nr. 8](#)

Kraftfahrzeugsteuer

Von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind die folgenden Schaustellerfahrzeuge:

- Zugmaschinen
- Wohnwagen über 3,5 t
- Selbstfahrende Wohnwagen/Wohnmobile über 3,5 t
- Packwagen über 2,5 t (hierunter fallen auch z.B. Verkaufswagen, Schießwagen, Verlosungswagen, Gerätewagen usw.)

- Selbstfahrende Packwagen über 2,5 t, wenn das Fahrzeug nach seiner Zweckbestimmung und technischen Ausstattung auf die speziellen Transportbedürfnisse im Schaustellergewerbe ausgerichtet ist und auch als solches tatsächlich aus- schließlich verwendet wird (siehe Urteil Bundesfinanzhof II R 33/13).

[Kraftfahrzeugsteuergesetz § 3 Nr. 8 a\) und b\)](#)

[Bundesfinanzhof; VII R 16/04; 16.11.2004 \(selbstfahrende Wohnwagen; Wohnmobile\)](#)

[Bundesfinanzhof; II R 33/13, 28.10.2015 \(selbstfahrende Packwagen\)](#)

Maut

Schaustellerfahrzeuge sind sowohl auf Autobahnen als auch auf Bundesstraßen von der Entrichtung der Autobahnmaut befreit. Voraussetzung ist, dass die Fahrzeuge

- ausschließlich für das Schausteller- oder Zirkusgewerbe eingesetzt werden und
- als solche erkennbar sind.
(Entsprechende Beschriftungen sind in der Hauptgeschäftsstelle des DSB in Berlin erhältlich.)

[Bundesfernstraßenmautgesetz § 1 Abs. 2 Nr. 4 und Satz 2](#)

Schwerlastverkehr, Großraum und Schwertransporte

Aufgrund der Regelungen der §§ 29 Abs. 3 StVO und 70 StVZO bedürfen (Schausteller-) Fahrzeuge, deren Abmessungen die allgemeinen Grenzen überschreiten, einer Erlaubnis bzw. Genehmigung. Die für Schaustellerfahrzeuge geltenden Abmessungen sind in Empfehlung 11 festgelegt. Die Empfehlung 11 ist im Verkehrsblatt 12/2014 veröffentlicht worden und im Mitgliederbereich des DSB einsehbar.

[Ausnahmen von der StVZO und FZV: Empfehlung 11: Fahrzeugkombinationen im Schaustellergewerbe](#)

Sicherheitsprüfung (SP)

Für Schausteller-Anhänger, die z.B. während der laufenden Saison im Betrieb verbaut sind (Mittelbauwagen, Verkaufs- oder Verlosungswagen etc.), besteht auf Antrag die Möglichkeit, die Frist für die Sicherheitsprüfung von ursprünglich 6 auf 7 oder 8 Monate nach Durchführung der Hauptuntersuchung zu verlängern.

[Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung § 29 Anlage VIII \(§ 29\); § 70](#)

Bund-Länder-Fachausschuss-Technisches-Kraftfahrwesen, 122. Sitzung am 22./23. Juni 1999

Sonntagsfahrverbot/Ferienreise-fahrverbot

Schausteller (Inhaber einer Reisegewerbekarte) sind sowohl vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot als auch vom Ferienreisefahrverbot befreit. Sie dürfen somit Lkw über 7,5 Tonnen und Lkw mit Anhänger für die Zwecke ihrer Tätigkeit auch sonntags und in den Ferien führen.

[Vierte Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften \(Schausteller-Ausnahmenverordnung\) vom 19. Februar 2021, § 1\)](#)

Versicherung

Ausnahme von der Versicherungspflicht:

Zulassungsfreie Anhänger, also Anhänger im Schaustellergewerbe, die mit nicht mehr als 25 km/h mitgeführt werden, unterliegen nicht der Pflicht-Haftpflichtversicherung.

Schäden werden in der Regel von der Kfz-Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeugs bzw. der Betriebshaftpflichtversicherung abgedeckt.

Die Versicherungsfreiheit (ggf. auch der Versicherungsschutz!) entfällt, wenn der Anhänger im Zug schneller als 25 km/h gefahren wird oder der Anhänger nicht mit 25 km/h-Schildern gekennzeichnet ist.

[Pflichtversicherungsgesetz § 2 Abs. 1 Nr. 6 c](#)

Wiederholungskennzeichen

Zulassungsfreie Anhänger müssen ein Wiederholungskennzeichen führen, das der Halter des Zugfahrzeugs für eines seiner Zugfahrzeuge verwenden darf. Es ist nicht erforderlich, das Wiederholungskennzeichen abstempeln zu lassen.

[Fahrzeugzulassungsverordnung § 12 Abs. 9](#)

Zulassung

Die in dieser Broschüre aufgelisteten Ausnahmen und Privilegien gelten für **Schaustellerfahrzeuge**. Das Kraftfahrtbundesamt veröffentlicht das Verzeichnis zur Systematisierung von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Hierin sind u.a. die den jeweiligen Fahrzeugarten zugeordneten Schlüsselnummern festgehalten, so auch für Schaustellerfahrzeuge.

Zur Identifizierung sind Schaustellerfahrzeugen die nachfolgenden Schlüsselnummern zugeordnet.

Art des Fahrzeuges	Feld		Angaben in den Zulassungsdokumenten	
	J	(4)	1. Zeile	2. Zeile
Schaustellerwohnwagen	08	4600	LKW-SCHAUSTELLERWAGEN	
Schaustellerwagen	83	7100	ANH SCHAUSTELLERFZ	PACKWAGEN ZUL.-FREI
Packwagen zulassungsfrei	84	7100	SANH SCHAUSTELLERFZ	PACKWAGEN ZUL.-FREI
	85	7100	SDAH SCHAUSTELLERFZ	PACKWAGEN ZUL.-FREI
	83	7200	ANH SCHAUSTELLERFZ	PACKWAGEN BIS 2,5 T
Packwagen bis 2,5 t	84	7200	SANH SCHAUSTELLERFZ	PACKWAGEN BIS 2,5 T
	85	7200	SDAH SCHAUSTELLERFZ	PACKWAGEN BIS 2,5 T
	83	7300	ANH SCHAUSTELLERFZ	PACKWAGEN ÜBER 2,5 T
Packwagen über 2,5 t	84	7300	SANH SCHAUSTELLERFZ	PACKWAGEN ÜBER 2,5 T
	85	7300	SDAH SCHAUSTELLERFZ	PACKWAGEN ÜBER 2,5 T
	83	7400	ANH SCHAUSTELLERFZ	F.WOHNZWECKE ZUL.-FREI
Für Wohnzwecke zulassungsfrei	84	7400	SANH SCHAUSTELLERFZ	F.WOHNZWECKE ZUL.-FREI
	85	7400	SDAH SCHAUSTELLERFZ	F.WOHNZWECKE ZUL.-FREI

Art des Fahrzeuges	Feld		Angaben in den Zulassungsdokumenten	
	J	(4)	1. Zeile	2. Zeile
Für Wohnzwecke bis 3,5 t	83	7500	ANH SCHAUSTELLERFZ	F.WOHNZWECKE BIS 3,5 T
	84	7500	SANH SCHAUSTELLERFZ	F.WOHNZWECKE BIS 3,5 T
	85	7500	SDAH SCHAUSTELLERFZ	F.WOHNZWECKE BIS 3,5 T
Für Wohnzwecke	83	7600	ANH SCHAUSTELLERFZ	F.WOHNZWECKE UEB 3,5 T
	84	7600	SANH SCHAUSTELLERFZ	F.WOHNZWECKE UEB 3,5 T
	85	7600	SDAH SCHAUSTELLERFZ	F.WOHNZWECKE UEB 3,5 T

Zugmaschinen (5.2)

Zugmaschine

ohne Ladegerät	87	0000	ZUGMASCHINE	
mit Ladegerät (5.1)	87	0100	ZUGM.M.LADEGERAET	
Fahrgestell	87	9900	ZUGMASCHINE-FAHRGESTELL	
Sattelzugmaschine				
ohne Ladegerät	88	0000	SATTELZUGMASCHINE	
mit Ladegerät (5.1)	88	0100	SATTELZUGM.M.LADEGERAET	
Fahrgestell	88	9900	SATTELZUGM.-FAHRGESTELL	

(5.1) Als Ladegerät gelten die mit dem Fahrzeug fest verbundenen Vorrichtungen zum Be- und Entladen des Fahrzeugs, z. B. Krane, Greifer u. a. Hilfsmittel sowie hydraulische Ladebordwände.

(5.2) Emissionsbezogene Schlüsselnummern sowie Klartexte zu dieser Fahrzeuggruppe s. Teil A2 Abschnitt III.

Zulassungsfreiheit

Zulassungsfrei sind folgende Anhänger:

- Schaustellerwohnwagen, wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h mitgeführt werden und
- Schaustellerpackwagen (hierunter fallen auch z.B. Verkaufswagen, Schießwagen, Verlosungswagen, Gerätewagen usw.), wenn sie mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h mitgeführt werden,
- wenn sie für eine Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h gemäß StVZO gekennzeichnet sind.

Die Zulassungsfreiheit entfällt, wenn der Anhänger im Zug schneller als 25 km/h gefahren wird oder der Anhänger nicht mit 25 km/h-Schildern gekennzeichnet ist. Die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine ist nicht relevant, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind.

[Fahrzeugzulassungsverordnung § 3 Abs. 3 Nr. 2 b\) und Satz 2](#)
[Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung § 58](#)





Deutscher Schaustellerbund e.V.

Am Weidendamm 1 A

10117 Berlin

Tel.: 030/59 00 99-780

Fax: 030/59 00 99-787

E-Mail: mail@dsbev.de

Internet: www.dsbev.de

Facebook: www.facebook.com/dsbev